

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 14/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sonia-Jaffa W [REDACTED] geb. Cy [REDACTED],
R [REDACTED]-O [REDACTED]/Israel, R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der medizinischen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere weicht das Urteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

§ 33 Abs. 1 BBG ist vom Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an-

63

- 3 -

gewandt worden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, inwieweit er der Bescheinigung der Schule der Klägerin folgt, daß sie ihre Tätigkeit als Lehrerin Ende Januar 1960 wegen ihres Gesundheitszustandes eingestellt hat. Im Übrigen sagt diese Bescheinigung nichts darüber aus, inwieweit es sich um verfolgungsbedingte Krankheiten handelte.

Wenn das fachärztliche Gutachten des Dr. Szpigelman ausführt, aller Wahrscheinlichkeit nach habe sich die Spondylosis der Klägerin auch ohne Verfolgungsmaßnahmen entwickelt, jedoch ~~vielleicht~~ mit geringeren Symptomen (ohne Schmerzanfälle), so verstößt das Oberlandesgericht nicht dadurch gegen die Entscheidung BGH RZW 1969, 474, daß es bei der Bemessung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht die Schmerzen berücksichtigt hat, die das Wirbelsäulenleiden der Klägerin verursacht. Denn der Sachverständige hat die Schmerzen nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt.

Auch die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Das gilt auch für die Frage der erforderlichen Gesamtschau (vgl. BGH RzW 1973, 171 Nr. 8).

Mai

Zorn